

Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung - ABS)

Vom 05.01.2004

(AM Nr. 2 vom 07.01.2004, berichtigt AM Nr. 10 vom 03.03.2004, zuletzt geändert am 24.11.2011, AM Nr. 49 vom 07.12.2011)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 8) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zu Grunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für die nachfolgend genannten Einrichtungen. Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand mit dem jeweiligen nachfolgend genannten Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung). Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1 bis 11)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten dienen		die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Gemeinde
1	2		3	4
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschosßflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 19,50 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,50 m		20 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 21,50 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 10 m		20 v. H.
b) Omnibus-Haltebuchten	je 3,5 m	je 3,5 m		20 v. H.
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m		20 v. H.
d) Radwege	je 2,5 m	je 2,0 m		20 v. H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 5,0 m	je 4,5 m		20 v. H.
f) Parkstreifen	je 5 m	je 5 m		20 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	----	----		20 v. H.
h) Straßenbegleitgrün	je 4,0 m	je 4,0 m		20 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen				
a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 19,50 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 9,0 m		50 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 21,50 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 10 m		50 v. H.
b) Omnibus-Haltebuchten	je 3,5 m	je 3,5 m		50 v. H.
c) Gehwege	je 3,0 m	je 3,0 m		30 v. H.
d) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m		35 v. H.
e) gemeinsame Geh- und Radweg	je 5,5 m	je 5,5 m		35 v. H.
f) Parkstreifen	je 5 m	je 5 m		30 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	----	----		35 v. H.
h) Straßenbegleitgrün	je 4,0 m	je 4,0 m		35 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 19,50 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 10 m		70 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 21,50 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 11 m		70 v. H.
b) Omnibus- Haltebuchten	je 3,5 m	je 3,5 m		70 v. H.
c) Gehwege	je 3,25 m	je 3,25 m		40 v. H.
d) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m		45 v. H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 5,75 m	je 5,75 m		45 v. H.
f) Parkstreifen	je 5 m	je 5 m		40 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	----	----		45 v. H.
h) Straßenbegleitgrün	je 4,0 m	je 4,0 m		45 v. H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 12 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 10 m	40 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 14 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 12 m	40 v. H.
b) Omnibus-Haltebuchten	je 3,5 m	je 3,5 m	40 v. H.
c) Gehwege	je 5 m	je 5 m	20 v. H.
d) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	40 v. H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 7,5 m	je 7,5 m	30 v. H.
f) Parkstreifen	je 5 m	je 5 m	40 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	----	----	40 v. H.
h) Straßenbegleitgrün	je 4,0 m	je 4,0 m	40 v. H.

5. Ortsdurchfahrten

von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind

a) Überbreiten der Fahrbahn	5,0 m	3,50 m	70 v. H.
b) Omnibus-Haltebuchten	je 3,5 m	je 3,5 m	70 v. H.
c) Gehwege	je 3,25 m	je 3,0 m	40 v. H.
d) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	45 v. H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	Je 5,75 m	je 5,5 m	45 v. H.
f) Parkstreifen	je 5 m	je 5 m	40 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	----	----	45 v. H.
h) Straßenbegleitgrün	je 4,0 m	je 4,0 m	40 v. H.

6. beschränkt öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStr WG)

a) Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Straßenbegleitgrün	3,5 m	3,5 m	30 v. H.
b) Selbständige Radwege einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Straßenbegleitgrün	3,5 m	3,5 m	40 v. H.

4

c)	Selbständige gemeinsame Geh- und Radwege einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Straßenbegleitgrün	8,0 m	8,0 m	35 v.H.
d)	unbefahrbare Wohnwege	je 5 m	je 5 m	35 v. H.
7.	Fußgängerbereiche (alle Teileinrichtungen)	25,0 m	14,0 m	40 v. H.
8.	Verkehrsberuhigte Bereiche (alle Teileinrichtungen)	bis zu den in Nr. 1 (Anliegerstraßen) festgelegten Straßenbreiten		20 v. H.
9.	Parkplätze, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete, zu deren Erschließung notwendig, aber kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze)	bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 7)		50 v. H.
10.	Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 mit Nr. 4 und an beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 6	jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite		
11.	Grünanlagen die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig, aber kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Straßen sind (selbständige Grünanlagen)	bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 7)		50 v. H.

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite. Der Aufwand für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Abs. 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig. Wird eine Erschließungsanlage verkehrsberuhigt ausgebaut, ergänzen sich die Breiten von Fahrbahn, Gehwegen, Radwegen und Parkflächen.

(3) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebiets dient und ergeben sich dabei nach Abs. 1 unterschiedliche

Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.

(4) Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

(5) Ist eine Straße tatsächlich nur einseitig bebaubar, gewerblich, anderweitig oder land- und forstwirtschaftlich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Fall nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig. Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken zuzurechnen.

Eine Verminderung des von den Beitragsschuldnern zu tragenden Aufwands bei Straßen nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Erschließung allein der Grundstücke an der anbaubaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

- (6) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
 2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind;
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
 4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
 5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist;
 6. verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.

(7) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung

oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen, insbesondere

- 3.1 Fahrbahnen
- 3.2 Gehwege
- 3.3 Radwege
- 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
- 3.5 Mischflächen
- 3.6 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
- 3.7 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise
- 3.8 notwendige Erhöhung oder Vertiefung des Niveaus
- 3.9 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze
- 3.10 Rinnen und Randsteine
- 3.11 Oberflächenentwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen
- 3.12 Beleuchtung
- 3.13 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen
- 3.14 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- 3.15 Straßenbegleitgrün
- 3.16 Parkstreifen und Parkplätze
- 3.17 Böschungen, Schutz und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind
- 3.18 Omnibus-Haltebuchten
- 3.19 Wendeplätze
- 3.20 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung
- 3.21 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
- 3.22 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen.

(8) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(9) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Einrichtungen ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die beitragspflichtigen Grundstücke nach § 2 bilden für die einzelne Einrichtung das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die beitragspflichtigen Grundstücke nach § 2 des Abschnitts bzw. der Einheit das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Verteilung des Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 Abs. 1 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5 Abs. 1) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 Abs. 1 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5 Abs. 1) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der zulässigen Geschossflächen umgelegt.
- (3) Für Grundstücke, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, gilt als Grundstücksfläche
 1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zu Grunde zu legen;
 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht;

stand von 50 m dazu verlaufenden Linie;

- 2.2 wenn das Grundstück nicht oder nur mit einer privaten Zuwegung angrenzt, höchstens die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücke, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt;
 - 2.3 wenn die tatsächliche Nutzung den Abstand von 50 m überschreitet, die Fläche, die sich aus der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung ergibt; die Nummern 2.1 und 2.2 finden sinn gemäße Anwendung;
 - 2.4 wenn das Grundstück im Außenbereich liegt und tatsächlich bebaut ist oder gewerblich genutzt wird, die Fläche, die sich aus Abs. 2 und Abs. 3 Nrn. 2.1 mit 2.3 in entsprechender Anwendung ergibt;
3. soweit aneinander grenzende (selbstständig nicht bebaubare oder nutzbar) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt der Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur land- und forstwirtschaftlich oder vergleichbar gärtnerisch genutzt werden dürfen, werden bei gärtnerischer und landwirtschaftlicher Nutzung mit 5 v.H. und bei forstwirtschaftlicher Nutzung mit 3 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
 - (5) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit der Grundstücksfläche und der tatsächlich vorhandenen Geschossfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
 - (6) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Ver-

vielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

Werden die nach den Sätzen 1, 2 und 3 ermittelten Geschossflächen im Einzelfall zulässigerweise um mehr als 10 % überschritten, so sind die tatsächlich vorhandenen Geschossflächen der Verteilung zu Grunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese der Verteilung zu Grunde zu legen.

(7) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, und die Anwendbarkeit des § 33 Baugesetzbuch gegeben ist, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 6 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(8) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

1. in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
2. sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
3. in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
4. ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 6 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(9) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich ist die tatsächliche vorhandene Geschossfläche zu Grunde zu legen.

(10) Selbständige Garagen- oder Stellplatzgrundstücke werden nur mit ihrer Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(11) Bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit ganz oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen, ist als zulässige Geschossfläche die halbe Grundstücksfläche anzusetzen.

(12) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die zulässigen Geschossflächen um ein Drittel erhöht in Ansatz gebracht

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten;
2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
3. bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecken oder in vergleichbarer Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

(13) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 12 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als 50 v.H. Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(14) Die Abs. 12 und 13 gelten nicht bei der Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(15) Grundstücke, die von mehreren Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs 2 Nr. 1 BauGB durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können, werden bei der Verteilung des Aufwandes wie folgt einbezogen:

- a) bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen mit 60 v.H.
- b) bei einer Erschließung durch drei Erschließungsanlagen mit 40 v.H.
- c) bei einer Erschließung durch vier Erschließungsanlagen mit 30 v.H. ihrer Fläche und Geschossfläche im Sinne von § 7.

Dies gilt nicht für Grundstücke im Sinne der Abs. 12 und 13 sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Gehwege,
5. die Radwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mischflächen,
10. die Beleuchtungsanlagen
11. die Entwässerungsanlagen,
12. die selbständigen Parkplätze
13. die selbständigen Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 15. April 1998 außer Kraft.